

SATZUNG

für den Förderverein KITA Muhr am See
vom 16.05.2024

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Förderverein KITA Muhr am See

Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz „e. V.“

Sitz des Vereins ist Muhr am See, Gerichtsstand Amtsgericht Ansbach

(2) Er wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung der Kita St. Johannis, Schwester-Elise-Weg 1, 91735 Muhr am See
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung des Horts St. Johannis See-Eroberer, Bahnhofstr. 22, 91735 Muhr am See
- (3) Die Verpflichtung des Staates, der Gemeinde und des Trägers nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) bleibt unberührt.
- (4) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieherinnen, die Leitung des Kindergartens, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Sammlung von Geld- und Sachmitteln, die der Kita und dem Hort zur Verfügung stehen und bei Projekten und Aktionen mit pädagogischem Hintergrund eingesetzt werden
- Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien zur Gestaltung des räumlichen Umfeldes,
- Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen wie Fahrten und Ausflüge sowie Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme und sonstigen Einzelfällen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) In den Verein aufgenommen werden:
 - a. Natürliche volljährige Personen,
 - b. Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Dem Mitglied ist mit Eintritt eine Aufnahmebestätigung und die gültige Satzung des Vereins per E-Mail zu übermitteln.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tode des Mitglieds, oder bei juristischen Personen, mit deren Auflösung,
 - b. mit Austritt, der schriftlich mindestens zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erklärt werden muss,
 - c. durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung. Erfolgt der Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, kann das betroffene Mitglied dagegen innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Die Abstimmung der Mitgliederversammlung erfolgt in diesem Fall geheim. Vor der Abstimmung ist dem Betroffenen Gehör zu gewähren.
Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5

Beiträge, Geschäftsjahr

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag wird vom angegebenen Konto des Mitglieds per Lastschrift durch den Verein eingezogen. Hierzu erteilen die Mitglieder, anhängend an die Beitrittserklärung, ein SEPA-Lastschriftmandat. Beitragsrelevante Änderungen (Änderung der Kontodaten, freiwillige Anpassung der Beitragshöhe) sind rechtzeitig in Schriftform dem Vorstand mitzuteilen.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Erstreckt sich die Mitgliedschaft nicht auf das gesamte Geschäftsjahr, so ist trotzdem der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, beginnend jeweils am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 6

Datenschutz

Der Verein erstellt im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung eine Datenschutzordnung. Die Datenschutzordnung ist vom Vorstand schriftlich aufzusetzen und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Mit dem schriftlichen Antrag zur Aufnahme in den Verein stimmt das zukünftige Mitglied der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung seiner personenbezogenen Daten anhand der Datenschutzordnung zu.

Die Datenschutzordnung ist mit Aufnahme in den Verein jedem Mitglied per E-Mail zu übermitteln.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

Bei Bedarf können Ausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung berufen werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a. Wahl und Entlastung des Vorstandes sowie die Abberufung des gesamten Vorstandes aus wichtigem Grund.
- b. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- c. Festsetzung von Beiträgen
- d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- e. Beschlussfassung über Auflösung des Vereines,
- f. Beschlussfassung über die satzungsgemäße Verwendung finanzieller Mittel. Die Vorstandschaft kann im Laufe eines Geschäftsjahres maximal über die satzungsgemäße Verwendung bis zu insgesamt 2.500 € pro Anschaffung verfügen, darüber hinaus ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- g. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sollte innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Der/die Vorstandsvorsitzende lädt hierzu mindestens zwei Wochen vorher ein, unter Angabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird in gleicher Form und Frist einberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder dieses für erforderlich halten bzw. verlangen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

- (3) Die Gründungsversammlung gilt als erste Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied ist antragsberechtigt und stimmberechtigt. Bei Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der Stellvertreter/in
 - c. dem/der Kassier/in
 - d. dem/der Schriftführer/in
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt auch im Falle seiner Abberufung aus wichtigem Grund bis zu Neuwahlen im Amt.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er vollständig anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
Vorstand im Sinne § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der/die Vorstandsvorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in. Jeder von Ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine nach außen vertreten.
- (3) Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Vorstand im Laufe eines Geschäftsjahres eigenständig über die satzungsgemäße Verwendung von bis zu insgesamt 2.500€ (maximal) pro Anschaffung verfügen kann, darüber hinaus ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Eine Ausnahme besteht bei zweckgebunden Spenden, die in voller Höhe verwendet werden können.
- (4) Vorstandssitzungen sind öffentlich, es sei denn, Nichtöffentlichkeit wird vereinbart.

§ 10

Aufgaben des Vorstands

(1) Aufgaben des Vorstands sind

- a. Leitung des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens,
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. Einladung zur Mitgliederversammlung,
- d. Erstattung eines jährlichen Rechenschaftsberichts vor der Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit der Vorstandsangehörigen ist ehrenamtlich.

(2) Mitarbeiter geförderter Einrichtungen können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 11

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Jahr mindestens zwei Kassenprüfer/innen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung schriftlich zu berichten.

§ 12

Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Evang. Kirchengemeinde Alten- und Neuenmuhr, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat, zu.

Sollte zu diesem Zeitpunkt die Kindertagesstätte und der Hort nicht mehr bestehen, ist es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13

Schlussbestimmungen

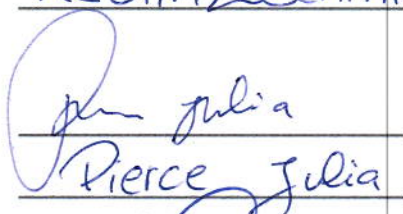
Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 16.05.2024 beschlossen.

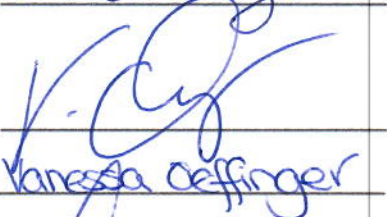
Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:



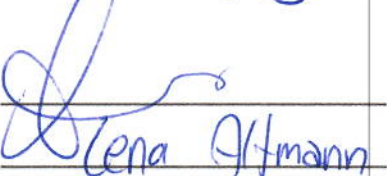
Kerstin Zoschmidt



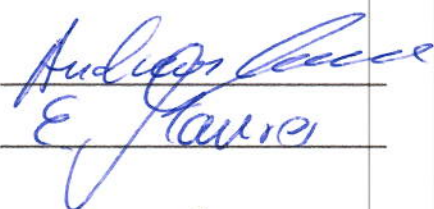
Pierce Julia



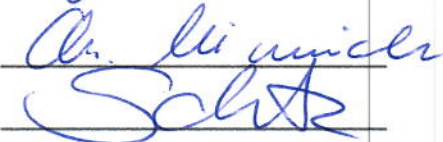
Vanessa Oeffinger



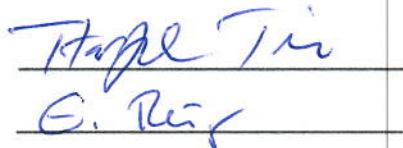
Lena Altmann



Audrey Pearce



Schick



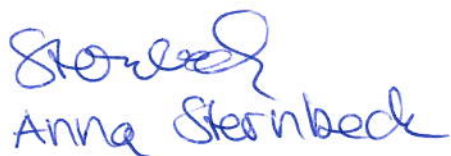
E. Rüger



Stahl Nadine



Jasmin Treiber-Meier



Anna Sternbeck



Kathrin Walter



Esther Maure



Jasmin Schack



Evi Rüger